

1. **Geltungsbereich**

Verkäufe und Lieferungen der Axtone GmbH erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, welche der Käufer durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Käufers ist ausgeschlossen, auch wenn AXTONE diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. **Vertragsschluss**
 - 2.1 Die Angebote von AXTONE sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von AXTONE zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch AXTONE.
 - 2.2 AXTONE behält sich alle Rechte an den Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind AXTONE auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.
3. **Lieferfristen und -termine**
 - 3.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von AXTONE schriftlich bestätigt worden sind und der Käufer AXTONE alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.
 - 3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von AXTONE liegende und von AXTONE nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe entbinden AXTONE für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Käufer in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
 - 3.3 Bei Liefergegenständen, die AXTONE nicht selbst herstellt, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.
 - 3.4 Verzögern sich die Lieferungen von AXTONE, ist der Käufer nur zum Rücktritt berechtigt, wenn AXTONE die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.
 - 3.5 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist AXTONE unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Käufers angemessen einzulagern.
 - 3.6 AXTONE kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen.
4. **Versand, Gefahrübergang, Versicherungen**
 - 4.1 Soweit vom Käufer keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung.
 - 4.2 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Käufer selbst auf den Käufer über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Käufer zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Käufer über.
 - 4.3 Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Käufers.
5. **Preise, Zahlungsbedingungen**
 - 5.1 Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von AXTONE.
 - 5.2 Liegt der vereinbarte Liefertermin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss und sind nach dem Vertragsschluss nicht vorhersehbare Kostensteigerungen im Hinblick auf den Liefergegenstand bei AXTONE eingetreten, so ist AXTONE nach billigem Ermessen zu einer entsprechenden Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt.
 - 5.3 Im Rahmen von mit dem Käufer geschlossenen Dauerschuldverhältnissen wie insbesondere langfristigen Bezugsverträgen ist AXTONE berechtigt, ihre Preise jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres insoweit angemessen zu erhöhen, als bei AXTONE im vorangegangenen Kalenderjahr Kostenerhöhungen im Hinblick auf den Liefergegenstand eingetreten sind. AXTONE wird den Käufer über die geplante Preiserhöhung spätestens acht Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich informieren.
 - 5.4 Alle Preise von AXTONE verstehen sich ab Werk ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, sowie der Verpackungs- und Versandkosten, die gesondert berechnet werden. Der Käufer trägt die im Zusammenhang mit der Einführung des Liefergegenstandes etwa entstehenden öffentlichen Abgaben wie beispielsweise Zölle.
 - 5.5 Jede Rechnung von AXTONE wird innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Zahlungen des Käufers gelten erst dann als erfolgt, wenn AXTONE über den Betrag verfügen kann. Zahlungen dürfen nur in der vereinbarten Währung erfolgen.
 - 5.6 Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, ist AXTONE berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
 - 5.7 Mitarbeiter von AXTONE sind zur Entgegennahme von Zahlungen jeder Art nur berechtigt, falls AXTONE den Käufer über dessen Befugnis hierzu schriftlich informiert hat.
 - 5.8 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für AXTONE kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.
 - 5.9 Zur Aufrechnung ist der Käufer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
 - 5.10 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
 - 5.11 Wird AXTONE nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers erkennbar, ist AXTONE berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann AXTONE von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt AXTONE unbenommen.
6. **Eigentumsvorbehalt**
 - 6.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von AXTONE aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer das Eigentum von AXTONE.
 - 6.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der AXTONE zustehenden Saldoforderung.
 - 6.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ("Vorbehaltsprodukte") ist dem Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von AXTONE gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an AXTONE ab; AXTONE nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsprodukte zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen AXTONE und dem Käufer vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an AXTONE abgetretenen Forderungen treuhänderisch für AXTONE im eigenen Namen einzuziehen. AXTONE kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Käufer mit

- wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber AXTONE in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist AXTONE berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.
- 6.4 Der Käufer wird AXTONE jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an AXTONE abgetreten worden sind, erteilen. Zugriff oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Käufer sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen AXTONE anzuzeigen. Der Käufer wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von AXTONE hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Käufer.
- 6.5 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
- 6.6 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von AXTONE um mehr als 10 %, so ist der Käufer berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- 6.7 Kommt der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber AXTONE in Verzug und tritt AXTONE vom Vertrag zurück, so kann AXTONE unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Käufer AXTONE oder den Beauftragten von AXTONE sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.
- 6.8 Auf Verlangen von AXTONE ist der Käufer verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, AXTONE den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an AXTONE abzutreten.
- 6.9 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Käufer alles tun, um AXTONE unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Käufer wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- 7. Beschaffenheit, Mängelhaftung, Untersuchungspflicht**
- 7.1 AXTONE sagt zu, dass der Liefergegenstand bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes.
- 7.2 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Käufer von AXTONE überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 7.3 AXTONE behält sich das Recht vor, den Liefergegenstand im Hinblick auf seine Konstruktion, sein Material und/oder seine Ausführung geringfügig und in keinem Fall weiter als im handelsüblichen Maß abzuändern, sofern dadurch nicht die vereinbarte Beschaffenheit verändert wird.
- 7.4 Rechte des Käufers wegen Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und AXTONE Mängel unter Angabe der Rechnungsnummer unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen AXTONE unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.5 Bei jeder Mängelrüge steht AXTONE das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Käufer AXTONE die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. AXTONE kann von dem Käufer auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an AXTONE auf Kosten von AXTONE zurückschickt.
- 7.6 Mängel wird AXTONE nach eigener Wahl durch für den Käufer kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam "Nacherfüllung") beseitigen.
- 7.7 Der Käufer wird AXTONE die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn AXTONE mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung an AXTONE den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von AXTONE den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 7.8 Von AXTONE ersetzte Teile sind AXTONE zurückzugewähren.
- 7.9 Mängelhaftungsansprüche des Käufers entfallen, wenn Mängel aus vom Käufer zu vertretenden Gründen eintreten, z. B. durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere auch fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung oder fehlerhaften Einbau durch den Käufer, nicht geeignetes Zubehör oder nicht geeignete Ersatzteile oder ungeeignete Reparaturmaßnahmen, durch natürliche Abnutzung oder vom Käufer AXTONE vorgeschriebene ungeeignete Werkstoffe oder fehlerhafte Konstruktionszeichnungen, sofern die Mängel nicht von AXTONE zu vertreten sind.
- 7.10 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Käufer unzumutbar oder hat AXTONE sie nach § 439 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Käufer nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Ziffer 8 oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.
- 7.11 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt vierundzwanzig Monate seit der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Käufer.
- 8. Haftung und Schadensersatz**
- 8.1 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8.2 wird die gesetzliche Haftung von AXTONE für Schadensersatz wie folgt beschränkt:
- (i) AXTONE haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis;
 - (ii) AXTONE haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- 8.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden.
- 8.3 Der Käufer ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen.
- 9. Produkthaftung**
- Veräußert der Käufer den Liefergegenstand, so stellt er AXTONE im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
- 10. Allgemeine Bestimmungen**
- 10.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 10.2 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Koblenz. AXTONE ist jedoch berechtigt, nach eigenem Ermessen einen anderen Gerichtsstand zu wählen. AXTONE ist jedoch berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).